

Antrag – Eva Maltschnig

Betrifft: Weitergabe von Gemeindewohnungen einschränken. Keine Mietrechtsübertragung an entfernte Verwandte – soziale Leistungen dürfen keine Frage der Verwandtschaft sein

Ein Viertel der Wiener Bevölkerung wohnt im Gemeindebau. Die Wohnungen im öffentlichen Eigentum sind der Stolz der Stadtverwaltung und ein Grund dafür, dass die Mieten in Wien im Vergleich mit anderen Städten immer noch leistbar sind. Die Wohnqualität ist hoch, die Anlagen werden gut in Schuss gehalten und die Mieten sind immer noch gering. Die Nachfrage nach Gemeindewohnungen ist daher nach wie vor groß.

Die Stadt Wien gewährt den Mieterinnen und Mietern von Gemeindebau-Wohnungen umfangreiche Möglichkeiten, ihre Mietverträge an Verwandte zu übertragen, die die gesetzlichen Regeln weit übersteigen. Während die Abtretung eines Mietvertrags laut Mietrechtsgesetz an EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen, Kinder, Enkelkinder, Eltern und Geschwister bzw. im Todesfall auch an LebensgefährtInnen möglich ist, räumt Wiener Wohnen auch Weitergabemöglichkeiten an entfernte Verwandte ein. Dabei können die Wohnungen bis zum Großonkel, der Großnichte, Großcousin, Schwägerin oder Schwiegereltern weitergegeben werden. Diese Personen müssen dabei nicht einmal vorher ihren Hauptwohnsitz in der Wohnung haben – ein Kriterium, das das Mietrechtsgesetz etwa bereits für die Weitergabe an Geschwister vorsieht. Voraussetzung für die Weitergabe ist lediglich ein Wiener Wohn-Ticket (vormals Vormerkschein).

De Facto haben so also Personen, die Verwandte im Gemeindebau haben, bessere Chancen schnell eine Gemeindewohnung zu bekommen. Diese Wohnungen wurden mit öffentlichen Geldern finanziert. Die ausgedehnten Möglichkeiten zur Weitergabe an entfernte Verwandte bedeuten, dass diese öffentlichen Förderungen großzügig weitervererbt werden können. Das entspricht nicht dem Ziel, Menschen unabhängig ihrer Verwandtschaftsverhältnisse Zugang zu sozialen Leistungen zu gewähren.

Die Konferenz der Sektion 8 möge daher beschließen:

1. Der Zugang zu sozialen Leistungen, wie es auch das Mietrecht in einem Gemeindebau ist, soll nicht von Verwandtschaftsverhältnissen abhängen.
2. Mietverträge in Wiener Gemeindewohnungen sollen nur noch im Rahmen des Mietrechtsgesetzes weiter gegeben werden können. Weitergaben an entfernte Verwandte sollen nicht mehr möglich sein.
3. Gemeindewohnungen, die frei werden, sollen an Wiener Wohnen zurückgegeben und dem/der Nächstgereihten in der Warteliste angeboten werden.